

Anfrage 7

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	22.03.2021	öffentlich

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Rückforderung von Sozialleistungen

Vorlage Nr.: 20213145

Linksfraktion Ludwigshafen

Anfrage zur Stadtratssitzung am 22. 03. 21

Rückforderung von Sozialleistungen

Ludwigshafen, den 13. März 2021

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Steinruck,
zur Stadtratssitzung am 22. 03. 2021 stellen wir folgende Anfrage:

In der Beantwortung unserer letzten Anfrage (Vorlage Nr. 20212801, Stadtratssitzung vom 25.01.2021) zu diesem Thema antwortete die Stadtverwaltung in Punkt 1.1, dass rechtmäßig erbrachte Sozialleistungen in Ludwigshafen nicht zurückgefordert worden seien. Uns liegt aber der Fall eines Bürgers vor, von dem nach der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente im Sommer 2018 von der Stadtverwaltung alle in den Jahren zuvor bezogenen sozialen Leistungen von Sozialbehörden und Jobcenter zurückgefordert worden sind (Aktenzeichen 5-124004Ta, Dezernat V). Sogar Leistungen der Wiedereingliederungshilfe nach dem Aufenthalt in einer Rehaklinik inklusive der nachträglichen Rückforderung der Lohnkosten von ihm betreuenden Sozialarbeiter*innen. Die Gesamtforderung betrug 54.123,17 Euro. Laut Stadtverwaltung waren es seinerzeit zurecht in Anspruch genommene Sozialleistungen; Erschleichung oder Betrug lagen nicht vor.

Diese Rückforderung wurde aber nicht an den Betroffenen selbst gerichtet, sondern an die Deutsche Rentenversicherung in Berlin und sollte von dieser beglichen werden. Etwa zur Hälfte wurde sie das auch. Die "Rechnung" an die DRV bestand ganz offensichtlich aus einem Gesamtabzug aller Kostenpositionen des IT-Systems der Sozialverwaltung, in denen der Name des Betroffenen auftauchte, war also ein pauschaler Rundumschlag. Der Betroffene, der ansonsten in sozial prekärer Situation lebt, hat zwar eine Rentennachzahlung erhalten. Diese war aber niedriger als die Rückforderung der Stadtverwaltung. Zudem war die

Rückforderung zu gut einem Drittel widerrechtlich, da sie bei monatlicher Betrachtungsweise höher war als die rückwirkend gewährte Erwerbsminderungsrente. Die Rückforderung der Wiedereingliederungshilfe/Kosten sozialer Arbeit für den Betroffenen war dito widerrechtlich, was dem Betroffenen beides (!) in einem Schreiben von Frau Oberbürgermeisterin Steinruck bestätigt wurde, nachdem er seinen Fall in ihrer Bürgersprechstunde vorgetragen hatte (Brief vom 15.02.2019 an Herrn R. G.). Etwa die Hälfte der Rückforderung/Erstattung wurde aber aufrechterhalten und über die DRV eingezogen. Dies steht aber nun in krassem Widerspruch zu allen Aussagen der Verwaltung in der Antwort auf unsere Anfrage vom 25.01.2021.

Deshalb fragen wir:

1a) Wieso erwähnt die Stadtverwaltung in Ihrer Antwort diesen konkreten Fall nicht und behauptet, es habe nie widerrechtliche Rückforderungen gegeben?

1b) Wieso gab es kein Anhörungsverfahren des Betroffenen zu den Rückforderungen der Stadtverwaltung, angesichts einer Summe von 54.123,17 Euro? Nach Meinung einer Sozialanwältin wäre dies zwingend erforderlich gewesen. Wieso wurde mit dem Betroffenen von Seiten der Stadtverwaltung keinerlei Kontakt aufgenommen? Der zuständige Sachbearbeiter war stets entweder krank gemeldet oder abwesend.

In der Antwort der Verwaltung auf unsere letzte Anfrage vom 25. Januar 2021 heißt es:

1.5. Für rechtmäßige Leistungen werden - wie bereits ausgeführt - keine Rückforderungen geltend gemacht. Im Bereich der Grundsicherung im Alter kann ein Einbehalt und somit eine Erstattung, jedoch nur mit Zustimmung des/der Betroffenen, zu Gunsten des Jobcenters erfolgen.

Dazu fragen wir:

2a) Der geschilderte Sachverhalt einer Rückforderung zugunsten des Jobcenters war bei dem Betroffenen Teil der 54.123,17 Euro Rechnung (etwa 15.000 Euro). Der Betroffene wurde aber nicht um Zustimmung gebeten und hat, nach Kenntnis davon über die DRV, auch Widerspruch gegen diese Forderung eingelegt. Trotzdem wurde es von der DRV an die Stadtverwaltung überwiesen, da diese nicht bereit war, eine weitere Prüfung der Rückforderung vorzunehmen. Das Jobcenter Ludwigshafen hat auf eine Rückforderung schriftlich ausdrücklich verzichtet. Ein Punkt, in dem die oben zitierte Antwort der Stadtverwaltung auf unsere Anfrage mehrfach in genauem Gegensatz zu ihrem praktischen Verwaltungshandeln steht. Vor allen Dingen aber hat der Betroffene nie Grundsicherung im Alter bezogen, sondern zeitweise Sozialhilfe. Wie will die Stadtverwaltung nun mit diesem Fall umgehen? Wird dem Betroffenen die eingezogene Summe zurückerstattet?

Weiterhin heißt es in Punkt 3. der Antwort der Verwaltung auf o. g. Anfrage von uns:

3. Bei der DRV werden keine Rückforderungen eingezogen. Von Seiten der Abteilung Grundsicherung im Alter werden Erstattungsansprüche geltend gemacht, wenn bis zur Gewährung der Rente Hilfe Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden.

Dazu fragen wir:

2b) In dem uns bekannten Fall wurden aber Gelder über die DRV eingezogen. Wie ist dieser

eklatante Widerspruch erklärbar?

2c) Es ist laut der oben zitierten Antwort der Verwaltung Punkt 3 vom 25.01.2021 eine Ausnahme bezüglich der Leistungen bei Grundsicherung im Alter vorgesehen, hier werden Erstattungsansprüche geltend gemacht. Dies betrifft aber Leistungen nach dem SGB XII, Viertes Kapitel (= Grundsicherung im Alter). Der Betroffene in unserem Beispiel erhielt aber laut damaligem Bewilligungsbescheid Leistungen nach SGB XII Drittes Kapitel, Hilfe zum Lebensunterhalt (=Sozialhilfe). Aktenzeichen des Bescheides war 5132421.408211. Das sind sowohl juristisch als auch inhaltlich zwei unterschiedliche Bereiche. Somit ist auf Basis der Antwort der Verwaltung auch diese Rückforderung/Erstattung rechtswidrig. Im Rückforderungsschreiben an die DRV ist der Fall von Herrn G. von der Stadtverwaltung dito falsch dargestellt. Hier wird ausdrücklich behauptet, es ginge um Leistungen nach SGB XII, Kapitel 4. Trifft aber eindeutig in diesem Falle nicht zu und ist somit rechtswidrig. Dass der Betroffene eine Erwerbsminderungsrente erhalten wird, war zum Zeitpunkt seines Sozialhilfebezuges auch keineswegs absehbar. Außerdem kann er schon deshalb keine Leistungen zur Grundsicherung im Alter bezogen haben, da er Geburtsjahrgang 1966 ist und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 41, SGB XII, Viertes Kapitel damals nicht erfüllte. Seine Einstufung als unbefristet zu 100% erwerbsgemindert erfolgte durch die DRV erst im Juni 2018. Damit endete sein Leistungsbezug an Sozialhilfe und er bekam Erwerbsminderungsrente. Auch alle anderen Leistungsbezüge durch Stadt und Jobcenter Ludwigshafen lagen vor dem Juni 2018. Ein Fall für die Grundsicherung im Alter gemäß der Antwort der Verwaltung vom 25.01.2021 war er nie.

Wie gedenkt die Verwaltung nun mit diesem Fall umzugehen? Wird dem Betroffenen die eingezogene Summe zurückerstattet?

3a) In unserem Beispielfall wurde dem Betroffenen keine Probeberechnung für Wohngeld vorgelegt, der Betroffene auch nicht über diese Möglichkeit aufgeklärt. Er erhielt einfach KDU (= Kosten der Unterkunft). Wieso wurde dies versäumt? Die Stadtverwaltung wie auch das Jobcenter haben ihre Sorgfaltspflicht beide also nicht erfüllt. Er wurde also sowohl kurz- als auch langfristig schlechter gestellt. Im Falle eines Bezuges von Wohngeld wäre eine Rückforderung komplett unmöglich gewesen. Damit betrachten wir die damalige Entscheidung der Verwaltung für die Variante "Kosten der Unterkunft" als unwirksam. Wie wird nun damit umgegangen? Wird dem Betroffenen die eingezogene Summe zurückerstattet?

Wenn wir jetzt ein Gesamtresümee ziehen, dann war die Rückforderung von 54.123,17 Euro an den Betroffenen schon zur Hälfte der Summe laut der Stellungnahme von Frau Oberbürgermeisterin Steinruck vom 15.02.2019 widerrechtlich. Gerade die jetzige Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 25.01.2021 beraubt nun auch die restlichen Punkte der Rückforderung aller rechtlichen Grundlagen und setzt die Rückforderung komplett in Widerspruch zu den eigenen Richtlinien der Verwaltung. Im Beispielfall wurden letztlich 28.588,30 Euro über die DRV eingezogen. Was aber im völligen Widerspruch zur Darlegung der Regularien der Verwaltung vom 25.01.2021 steht. Außerdem wurde schon in dem Rückforderungsschreiben an die DRV auf SGB XII, Kapitel 4, Grundsicherung im Alter, als Grundlage verwiesen. Dies trifft auf die Leistungen an den Betroffenen überhaupt nicht zu. Dies ist uns durch die Stellungnahme der Verwaltung explizit jetzt aufgefallen.

4a) Wie will die Verwaltung diesen Fall in Übereinstimmung mit ihren eigenen Regeln gemäß

der Antwort auf unsere Anfrage vom 25. Januar 2021 bringen? Werden dem Betroffenen die eingezogenen Gelder, immerhin 28.588,30 Euro, nun zurückerstattet?

Der Betroffene bekam nur wenige Euro mehr Erwerbsminderungsrente als vorher H4/Sozialhilfe und Mietzuschuss. Er ist ein Pflegefall Grad III, auf ständige Sauerstoffzufuhr und inzwischen auch auf einen E-Rollstuhl angewiesen. Er hatte, außer dem Anspruch auf eine Rentennachzahlung, keinerlei Vermögenswerte. Den kleineren, ausbezahlten Teil der Rentennachzahlung benötigte er zur Begleichung von Altschulden. Die volle Nachzahlung hätte er gut gebrauchen können, um seine Wohnung behindertengerecht auszubauen. Stattdessen musste er inzwischen in eine 1 Zimmer Wohnung umziehen. Basierend auf einem Forderungsbescheid in Widerspruch zu allen Regeln der Verwaltung selbst! Dies macht den Fall umso unverständlicher und offenbart einen eklatanten Widerspruch zwischen Theorie und Praxis der Verwaltung. Hier wurde Sozialrecht und auch der Sozialstaatsgedanke gleichzeitig ad Absurdum geführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.

Fraktionsvorsitzender